

§ 4 Jugendschutzgesetz

Hinweise zum Aufenthalt Minderjähriger in Gaststätten

Als Gaststätten gelten in diesem Zusammenhang alle gewerblich betriebenen Örtlichkeiten, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten werden und allgemein zugänglich sind. Hierzu gehören auch Hotels, Diskotheken, Straßencafés und Bierzelte.

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich ohne erwachsene Begleitung in der Zeit von 5.00 bis 24.00 Uhr in Gaststätten aufhalten. Unter 16-Jährigen ist ein Aufenthalt ohne erwachsene Begleitung nur für den Verzehr einer Mahlzeit oder eines Getränks in der Zeit zwischen 5.00 und 23.00 Uhr erlaubt.

Diese Beschränkungen gelten nicht in Begleitung einer erwachsenen Person, bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder auf Reisen, wenn Wartezeiten zu überbrücken sind oder witterungsbedingt Schutz gesucht wird. Unter Reise wird der Schul- oder Arbeitsweg, sowie der Tagesausflug, bzw. die Fahrradtour verstanden. Auch die Fahrt zum Urlaubsort gehört dazu, nicht jedoch der Aufenthalt am Urlaubsort selbst.

Nachtclubs oder Nachtbars sind für Minderjährige grundsätzlich verboten.

Weitere Infos unter Tel. 05021 967-758
Fachdienst Jugendarbeit & Sport, Peter Karaskiewicz

Landkreis
Nienburg/Weser

